Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

verwaltung festzusezendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermehrung des Einschusskapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bankantheilseignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, dass jedem Bankantheilseigner auf je drei ihm gehörige Bankantheile gegen Einzahlung von Eintausend Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bankantheil ausgehändigt wird.

§. 2. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preussischen Bank, ist mit der Ausführung dieses Gesezes beauftragt.

Berlin, den 24. September 1866.

Wilhelm.

Aufhebung der preuss. Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehenskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. (Vom 27. September 1866.) — Wir Wilhelm etc. verordnen, nachdem das Haus der Abgeordneten der auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 18. Mai d. J. über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen die nachträgliche Genehmigung versagt hat, was folgt: §. 1. Die unter dem 18. Mai d. J. erlassene Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehenskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen wird aufgehoben. §. 2. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Massregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest in Belgien. (Mon. Belge No. 75.)

Leopold II.,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen etc. etc.

Nach Einsicht des Gesezes vom 7. Februar 1866 bezüglich der gegen den ansteckenden Typhus zu ergreifenden Massregeln;

nach anderweiter Einsicht der Königlichen Beschlüsse vom 8. und 9. Februar, 10. März, 1. und 15. April und 25. November 1866, 27. Januar, 3. und 8. Februar 1867;

§. 1. Verbot bei der Ein- und bei der Durchfuhr.

Art. 1. Es sind verboten:

1) auf der Seegrenze und auf der nördlichen und östlichen Landgrenze von Knocke (Westflandern) nach Athus (Luxemburg) die Ein- und die Durchfuhr des Rindviehs aller Art, sowie der Häute und Felle, des Fleisches und der sonstigen von diesen Thieren herrührenden Abgänge und Abfälle in frischem Zustande;

2) auf der Seegrenze und auf den nördlichen und östlichen Landgrenzen, von der See bis Welkenrardt (Provinz Lüttich) der Ein- und der Durchgang

A. der nicht zur Gattung des Rindviehes gehörigen Thiere aus der Ordnung der Wiederkäuer und der Schweine, sowie der Häute und Felle, des Fleisches und der sonstigen Abfälle und Abgänge von diesen Thieren im frischen Zustande;

B. des Strohs, des Heus und andern Rauchfutters, des Stalldüngers, der gebrauchten Stallgeräthschaften, der Häute und Felle vom Rindvieh, mit Ausnahme der trockenen, der Haare, der Hörner und Hornspitzen, der Knochen, selbst in trockenem Zustande, der alten Kleider und der Lumpen, alle diese Gegenstände, wenn sie aus den Niederlanden eingehen.

§. 2. Aufnahme des Viehs etc.

Art. 2. In den von Unserem Minister des Innern bezeichneten Gemeinden sind die Einwohner verpflichtet, bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter innerhalb fünf Tagen die Zahl des Rindviehs, das sich in ihrem Besiz befindet, sowie die Zeit, seit welcher sie die einzelnen Stücke desselben besizen, anzumelden.

Art. 3. Unter Mitwirkung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters ist ein Inventarium aufzunehmen, mittelst dessen sich die Identität jedes einzelnen Stückes des in Gemässheit des vorstehenden Artikels angemeldeten Rindviehes feststellen lässt. Ausserdem ist das Vieh mittelst eines glühenden Eisens mit einem durch den Bürgermeister zu bestimmenden Zeichen zu versehen.

Art. 4. Die Besizer von Rindvieh müssen innerhalb vier und zwanzig Stunden bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter jede in ihrem Viehstande in Folge eines Verkaufs, des Absterbens, oder der Uebertragung, oder bei einem neuen Zugange durch Kauf oder sonst eintretende Veränderung anzeigen, damit hiernach die Eintragung im Inventarium berichtigt wird.

Art. 5. Dieselben Besizer von Rindvieh müssen sich in der Zeit zwischen Sonnenauf- und Untergang die Aufnahme, Besichtigung und Legitimation ihres Viehs gefallen lassen.

Die Aufnahme in den Ställen kann jedoch nur auf Ermächtigung des Bürgermeisters oder auf Anordnung des Arrondissementskommissars oder der Provinzialregierung stattfinden.

Art. 6. Bis auf weitere Bestimmungen, und unbeschadet der auf die angesteckten oder von der Ansteckung bedrohten Gemeinden anwendbaren besondern Massregeln, darf kein Stück Rindvieh aus dem Gebiet einer der in Gemässheit des Art. 2 bezeichneten Gemeinden weggeführt, noch dahin eingeführt, verkauft oder vertauscht werden, sofern nicht durch ein von dem Bürgermeister des Abgangs- oder Aufenthaltsortes

nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestelltes Zeugniss nachgewiesen wird, dass das Vieh gesund ist und dass der lezte Eigenthümer dasselbe während einer Zeit von wenigstens zwei Monaten bei voller Gesundheit besessen hat.

Art. 7. Jedes in den Ställen, auf den Weidepläzen oder an irgend einem anderen Orte auf dem Gebiet einer der gedachten Gemeinden angetroffenes Stück Rindvieh, dessen gesezliches Vorhandensein nicht durch das Inventarium oder durch ein vollgültiges Zeugniss nachgewiesen ist, wird festgenommen und unter der Aufsicht eines öffentlichen Thierarztes und auf Kosten des Eigenthümers an einem abgesperrten Orte fünfzehn Tage lang in Verwahrung gehalten.

Ist Verdacht vorhanden, dass dasselbe vom Typhus angesteckt oder verbotswidrig aus einem Lande eingeführt worden ist, wo diese Krankheit grassirt, so muss es, in Gemässheit der Anordnungen über den Gegenstand, ohne Entschädigung getödtet werden.

Art. 8. Die Bestimmung des zweiten Alinea des vorstehenden Artikels findet auch auf andere zu der Ordnung der Wiederkäuer gehörige Thiere statt, gegen die der Verdacht vorhanden ist, dass sie verbotswidrig aus einem von der Seuche heimgesuchten Lande eingeführt worden sind.

§. 3. Von der Viehseuche heimgesuchte Orte.

Art. 9. In den Gemeinden, in welchen der ansteckende Typhus grassirt, ist der Ein- und Ausgang des Rindviehs und anderer zur Ordnung der Wiederkäuer gehörigen Thiere verboten. Den Umständen nach wird dies Verbot auch bezüglich der andern Hausthiere, sowie derjenigen Materialien, wie Stroh, Stalldünger, Rauchfutter etc. verhängt, welche geeignet sind, die Viehseuche zu verbreiten. Dies Verbot wird erst dreissig Tage nach demjenigen, an welchem der lezte Krankheitsfall in der Gemeinde vorgekommen, aufgehoben.

Art. 10. Das Verbot, von dem im vorstehenden Artikel die Rede ist, kann entweder auf einen Theil des Gebiets der angesteckten Gemeinden eingeschränkt oder ganz oder theilweise auf Grenzgemeinden ausgedehnt werden.

Art. 11. Der Eingang des zur Consumtion bestimmten Schlachtviehs kann in denjenigen angesteckten Gemeinden gestattet werden, wo diese Massregel als nothwendig erkannt wird, unter der Bedingung jedoch, dass das eingebrachte Vieh daselbst innerhalb vierundzwanzig Stunden geschlachtet wird. In den in der gegenwärtigen Bestimmung, sowie in den Bestimmungen des §. 2 Art. 9 und Art. 10 vorgesehenen Fällen wird Unser Minister des Innern auf den Bericht des Provinzialgouverneurs entscheiden.

Art. 12. Die Ackerhöfe, Ställe, Wiesen und andere Orte, wo der ansteckende Typhus ausgebrochen ist, müssen dergestalt abgesperrt

werden, dass die Verbreitung verhindert wird. Es ist verboten, aus denselben die Hausthiere, welche sich in dem Augenblick des Ausbruchs der Viehseuche daselbst befinden, mit Ausnahme der Pferde, wegzuführen und von diesen Thieren herrührende Abgänge und Abfälle, sowie Stroh, Rauchfutter, Dünger und andere Gegenstände aus denselben auszuführen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten.

Art. 13. Vorbehaltlich der in obigem Art. 9 enthaltenen Vorschriften können die in Gemässheit des Art. 12 getroffenen Anordnungen dreissig Tage nach Vollendung aller Desinfectionsmassregeln auf schriftliche Anordnung des Bürgermeisters der Gemeinde zurückgenommen werden.

Art. 14. An den Orten, wo der ansteckende Typhus geherrscht hat, können Rindvieh und andere zur Ordnung der Wiederkäuer gehörige Thiere nur auf Ermächtigung des Provinzialgouverneurs und nur nach Verlauf von wenigstens fünfundvierzig Tagen, von dem lezten Krankheitsfalle und der Vollendung der Desinfectionsarbeiten ab gerechnet, eingeführt werden.

§. 4. Märkte.

Art. 15. Bis auf weitere Anordnungen sind die Märkte, in soweit als sie die Ausstellung des Rindviehs aller zum Verkauf oder den Verkauf derselben zum Gegenstande haben, verboten. Von der vorstehenden Bestimmung sind ausgenommen: die gesezlich eingerichteten Märkte in den Städten Antwerpen, Brüssel, Löwen, Brügge, Courtrai, Gent, Mons, Tournai und Lüttich, unter dem Vorbehalte, dass auf denselben nur zur Consumtion bestimmtes fettes Vieh feilgeboten und verkauft werden darf, und dass die Führer des Viehs mit einem von dem Bürgermeister des Orts der Herkunft ausgestellten Ursprungs- und Gesundheitscertifikat versehen sind.

Art. 16. Den im ersten Alinea der vorstehenden Bestimmung verbotenen Märkten ist gleichgestellt die Zusammenbringung von Vieh, das verschiedenen Eigenthümern gehört, und das ohne Unterschied des Zwecks an öffentlichen Orten oder in abgesperrten Räumen, in Ställen oder Schuppen zusammengetrieben wird.

Art. 17. Die im zweiten Alinea des Art. 15 erwähnten Certifikate sind nur für die Zeit von sechs Tagen gültig, von dem Tage an gerechnet, wo der Markt abgehalten wird. Die Thiere, welche daselbst verkauft werden, müssen innerhalb derselben Zeit geschlachtet werden und zur Consumtion gelangen.

§. 5. Tödtung der kranken oder verdächtigen Thiere.

Art. 18. Das Rind- und Schaafvieh, welches mit dem ansteckenden Typhus behaftet oder dessen verdächtig ist, wird auf die Meldung des Thierarztes des Gouvernements, in welchem das Vorhandensein der Krankheit konstatirt ist, getödtet.

Die Tödtung findet statt:

1) was die kranken Thiere betrifft, auf die Anordnung des Bürgermeisters der Gemeinde, der Mitglieder der Ackerbaukommission, des Arrondissementskommissars oder des Provinzialgouverneurs;
2) was die verdächtigen Thiere betrifft, wegen ihrer nahen Berührung oder Begattung mit kranken Thieren, auf die Anordnung des Provinzialgouverneurs;
3) was diejenigen Thiere betrifft, welche, ohne in naher Berührung mit angesteckten Thieren gewesen zu sein, noch mit solchen sich begattet zu haben, nichtsdestoweniger wegen ihres Aufenthalts in der unmittelbaren Nähe des Ansteckungsheerds als verdächtig betrachtet werden können, so erfolgt die Tödtung, wenn sie nöthig erscheinen möchte, auf Anordnung Unseres Ministers des Innern.

Den verdächtigen Thieren sind, was die Tödtung betrifft, dasjenige Rind- und Schaafvieh gleichzustellen, hinsichtlich dessen der Verdacht vorliegt, dass sie verbotswidrig aus einem Lande, wo der ansteckende Typhus grassirt, eingeführt worden, und welche als solche in Gemässheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses mit Beschlag belegt worden sind.

Art. 19. Die Tödtung muss unter Zuziehung eines Polizeibeamten und in Gegenwart des Regierungsthierarztes, nach Vorschrift des Königlichen Beschlusses vom 22. Mai 1854 und der Instruktionen Unseres Ministers des Innern erfolgen, welcher leztere auch die bei der Vergrabung oder bei dem Verkauf der getödteten Thiere zur Consumtion zu beobachtenden Regeln, sowie die Massregeln zur Desinfektion der Ställe vorschreiben wird.

Es wird jedoch vorausgesezt,

1) dass die Vergrabung, sowohl der verendeten, wie der kranken und getödteten Thiere, soweit möglich, nach den im Art. 6 des Rathsbeschlusses vom 16. Juli 1784, sowie in dem Cirkular vom 23. Messidor des Jahres V vorgeschriebenen Regeln erfolgen muss;
2) dass nur dasjenige Fleisch zur Consumtion gelangen darf, welches von Thieren herrührt, bei denen die ärztliche Untersuchung das Dasein von Verlezungen, wie die Krankheit sie erzeugt, nicht hat erkennen lassen;
3) dass die Desinfektionsvorrichtung auf Kosten des Eigenthümers und unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltung unter der Leitung des Regierungsthierarztes erfolgen muss, welcher leztere erforderlichen Falls ein Protokoll über die Gegenstände aufzunehmen hat, deren Vernichtung als nothwendig erkannt worden ist.

Art. 20. Dem Eigenthümer wird eine Entschädigung von zwei Drittheilen des Werths des getödteten Thieres zuerkannt:

1) wenn derselbe sogleich beim Auftreten der Krankheit den Bestimmungen der Art. 459. u. folg. des Strafgesezbuches, sowie allen gesezlichen Vorschriften in Sachen der Gesundheitspolizei nachgekommen ist;
2) wenn er sogleich zu Anfang der Krankheit die Dazwischenkunft des Thierarztes in Anspruch genommen hat;
3) wenn auf ihn nicht die Art. 7 und 8 des gegenwärtigen Beschlusses in Anwendung zu bringen sind;
4) wenn er einen Monat vor der Erscheinung der ersten Krankheitszeichen alle diejenigen Thiere, an welchen das Dasein des ansteckenden Typhus konstatirt worden ist, in gutem Gesundheitszustande besessen hat.

Art. 21. Der Werth des Viehs im gesunden Zustande wird beim ersten Besuch von dem Regierungsthierarzt, und vor der Tödtung von zwei von dem Bürgermeister der Gemeinde ernannten und vereideten Sachverständigen festgestellt.

Der Durchschnittsbetrag der Taxe dient zur Grundlage für die Ermittelung der Entschädigung.

Die Abschäzung kann jedoch erforderlichen Falls in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des §. 2 Art. 7. des Königlichen Beschlusses vom 22. Mai 1854 der Revision unterworfen werden.

Art. 22. Die Eigenthümer und Besizer von Vieh sind verpflichtet, ihr Vieh von den hierzu entweder von dem Minister des Innern, oder von Thierärzten revidiren zu lassen, welche von einem kraft Nr. 1. Art. 18 zur Tödtung des kranken Viehs ermächtigten Beamten requirirt sind.

Art. 23. Es ist verboten:

a) unbeachtet der in dem gegenwärtigen Beschluss enthaltenen Vorschriften, vom ansteckenden Typhus behaftetes oder dieser Behaftung verdächtiges Rindvieh oder andere Thiere zu tödten oder tödten zu lassen;
b) Cadaver oder Abfälle von Thieren, welche von dem ansteckenden Typhus behaftet oder dieser Behaftung verdächtig gewesen, sowie davon befleckte Gegenstände, deren Zerstörung nach Vorschrift des obigen Art. 19 und nach den in diesem Artikel erwähnten Instruktionen angeordnet gewesen, ganz oder theilweise, und ohne Unterschied zu welchem Gebrauch, bei Seite zu schaffen oder auszugraben.

§. 6. Quarantaine für das zur Mastung bestimmte Vieh.

Art. 24. Die Bestimmungen der Art. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Beschlusses finden auf diejenigen Anwendung, welche sich mit der Mastung des Viehs (wie Branntweinbrenner, Zuckerfabrikanten, Brauer, Weidebesizer und andere) beschäftigen, ohne Unterschied der Gemeinde, wo sie dieses Gewerbe betreiben.

In dem Falle, wo ihr Vieh nach den vorhergehenden Vorschriften bereits aufgenommen gewesen, ist das Inventarium nach Vorschrift des Art. 3. des gegenwärtigen Beschlusses aufzustellen, ohne dass die Interessenten zu der im Art. 2. vorgeschriebenen vorgängigen Anmeldung verpflichtet sind.

Art. 25. Kein Vieh kann in die Ställe eingebracht oder an den zur Mastung bestimmten Orten eingestellt und mit den anderen daselbst befindlichen Thieren zusammengebracht werden, wenn es nicht vorher einer fünfzehntägigen Quarantaine in einer abgesperrten Lokalität unterworfen und von besondern Seitens des Bürgermeisters der Gemeinde nach Vorschrift der Instruktionen Unseres Ministers des Innern beauftragten Personen bedient worden ist.

Art. 26. Eine Ortsveränderung darf mit dem unter Quarantaine gestellten Vieh nur auf schriftliche Erklärung der Regierungsthierärzte, die Bescheinigung enthaltend, dass dasselbe kein Krankheitssymptom darbiete, und nachdem es wiederholt mit einem Brandzeichen versehen worden, vorgenommen werden.

Hiervon ist im Inventarium Vermerk zu machen.

§. 7. Verdächtige Personen.

Art. 27. Personen, welche mit Vieh, das mit der Rinderpest behaftet gewesen, in Berührung gekommen sind, oder sich an angesteckten Orten befunden haben, dürfen vor Ablauf von fünf Tagen Ställe und andere Lokalitäten, in denen sich gesunde Thiere befinden, nicht betreten.

Von der gegenwärtigen Bestimmung sind diejenigen Beamten ausgenommen, welche im Fall dringender Nothwendigkeit sich eines öffentlichen Dienstes zu entledigen haben, und welche alle erforderlichen Vorsichtsmassregeln gegen die Fortpflanzung der Ansteckung getroffen haben.

Art. 28. Den Viehhändlern, welche in Gegenden wohnen, wo die Rinderpest grassirt, oder welche solche Gegenden besuchen, ist der Betrieb ihres Gewerbes in Belgien untersagt.

§. 8. Strafen.

Art. 29. Die Uebertretungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den in Art. 3 und 4 des Gesezes vom 7. Februar 1866 angedrohten Strafen geahndet, unbeschadet der in Gemässheit des Gesezes vom 7. Juli 1865 bezüglich der Ausländer, welche das in Art. 1, 27 und 28 ausgesprochene Verbot übertreten, zu ergreifenden Massregeln.

Art. 30. Die früher zur Ausführung des Gesezes vom 7. Februar 1866 getroffenen und dem gegenwärtigen Beschlusse zuwiderlaufenden Anordnungen werden hiermit widerrufen.

Art. 31. Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. (Pr. Hand.-Arch.)

Gegeben in Brüssel, den 14. März 1867.